



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das lateinisch-althochdeutsche Reimgebet (Carmen ad Deum) und das Rätsel vom Vogel federlos

Baesecke, Georg

Berlin, 1948

Schwierigkeiten der Einreihung in die Reichenauer Interlinearversionen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-63821](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-63821)

- V. 19: *skilt* falscher Nominativ statt des Instrumentals wie *sper* V. 23.
 V. 20: Der Imperativ *arce* als Vocativ aufgefaßt, vgl. V. 11.
 V. 23: Mit *catapulta* vgl. *skilt* 19; *snidit*: der Konjunktiv *cedat* ist für den Indikativ aufgegeben.
 V. 25: *sanus* ist infolge Anschlusses an *mih* durch *heilan* statt *heil* wiedergegeben. Vgl. die Erklärungen S. 20.
 V. 26: Unverständlicher Dativ [*mit*] *sculdigemo herzin*.
 V. 29: *que* ist ausgelassen.

Eine erstaunliche Blumenlese aus so kleinem Raume! Auslassung (29), Umstellung (3), Verwecheln und falsche Bildung von Kasus (11, 15, 17, 19, 23, 25), von Verbalformen (20, 23), Vermischen der Wortklassen (7, 9, 15, 20), Fehler der Wortbedeutung (11, 14, 20) und der Syntax in 3 und besonders 25 f., aber auch in den meisten schon aufgezählten Stellen. Denn dies alles greift ineinander, obgleich der Übersetzer von starrem Wiedergeben des Einzelwortes ausgegangen ist (vgl. 6, 29), und er scheint zuweilen, wenn er erst einmal durch die Vorlage auf schiefe Bahn verlockt ist, berserkerhaft durchzubrechen, um vielleicht doch noch ein gutes Ende zu erzwingen: auf dem Berge des Feindes Rippen zu brauchen (20)!

Wir fragen demgegenüber, welche (freien) Übersetzungen wir als Zeichen des Verständnisses ansehen können.

- V. 2: Der Gesetzgeber ist germanisch zum Gesetzesprecher gemacht.
 V. 5: Mit der richtigen Ergänzung *sint* wird die Interlinearversion übersritten.
 V. 10: Richtige Anwendung einer verwandten deutschen Genetiv- statt der lateinischen Ablativkonstruktion; vgl. W. Wilmanns, Dt. Gramm. III. II § 255; O. Behaghel, Dt. Syntax I. § 450.
 V. 12: *dira unghaiure*.
 V. 13: *tetra de suuarzun* mit Artikel, *dinu* mit Präposition; beides auch syntaktisch bedeutsam.
 V. 15: *fleiscu kapuntan* *E wäre gut umgedacht.
 V. 20: *rippeo*: deutsche Genetiv- statt der lateinischen Ablativkonstruktion.
 V. 28: Richtiger Indikativ nach *daz*, doch vgl. 23; *geo* > *toon* ist wohl erraten.
 V. 29: Völliger Unsinn richtig übersetzt.

Ohnehin zeigen doch auch die angeführten Verszahlen, daß es nicht überall an Verständnis mangelt: die ungleichmäßige Schwierigkeit des Lateins verteilt auch die Fehlerquellen verschieden: die Eingangsverse an den *Sator* (1—9) sind außer 6 gut durchgeföchten, sind (außer 3) in ihrem Satzzusammenhange kaum unklarer geworden. Auch bis V. 15 bleibt es mehr bei Einzel Fehlern, die nicht syntaktisch um sich greifen. Aber von dem schon in der Vorlage schwer gestörten Satze V. 16 f. und der Lücke (V. 18) ist bis gegen das Schlußgebet hin das Verständnis des Zusammenhangs wohl völlig verloren, und das Ganze endet mit der Sinnlosigkeit So von ihm mich von ihm 29.

Wenn nun die erhaltene Fassung des deutschen Reimgebets (E) frühestens 846 in Freising oder Tegernsee, die Zwischenstufe (*E) zwischen 805 und 812 in Freising, die Urfassung (**E) vor 812 in Reichenau entstanden ist, so kann es natürlich nicht einfach sein, das Reimgebet in die Reihe der alten Inter-

linearversionen des Psalters (Ps), der Benediktiner-Regel (B) und der Hymnen (H) einzugliedern. Das Fehlen der für sie bezeichnenden Wortabkürzungen z. B. kann eine (freilich merkwürdig fehlerfreie) Bearbeitung auf der Freisinger Zwischenstufe *E bedeuten, wie sie auch an der verdeutschten Benediktiner-Regel vorgenommen ist (Beitr. 69 (1947) 376 f.). Außerdem aber ist die alte Sprache durch *E und E fast völlig vom Bairischen überdeckt — nach den Erfahrungen (S. 51) an der „Exhortatio“ zu urteilen, schon in *E (Freising) — und auch verjüngt, ohne daß wir da die beiden Stufen recht scheiden könnten.

Hätten wir den deutschen Text in der Freisinger Form vom Anfang des 9. Jh.s, so könnten wir sicherlich manches Reichenauische aussondern, denn wir könnten ihn in die Freisinger Zange des Abrogans und der Urkunden Cozrohs nehmen, des Abrogans von etwa 765, der eine reiche alte, gut herstellbare Überlieferung hat, und derjenigen Urkunden Cozrohs, die er zwischen 820 und 834 nicht nur sehr einheitlich geschrieben, sondern auch noch abgeschrieben hat. Danach würden im Reimgebet etwa undiphthongiertes *ō*, *ou*, Fehlen des anlautenden *h* vor Konsonanten weder im Abrogans noch bei Cozroh zu erwarten, also reichenauisch sein. Aber diese Auskünfte wären hinfällig, weil ja E seit Mitte des Jahrhunderts diese Neuerungen angenommen haben kann, sogar haben muß, wenn sie in der Reichenauer Urschrift nicht anbringbar sind, und dies gölte hier nur für das nicht diphthongierte *ō*. Mit andern sprachlichen Merkmalen käme man noch tiefer ins Dickicht.

Nimmt man aber E als Ausgangspunkt, so kann man vielleicht Altertümlichkeiten herausstechen, deren Einführung ihm nicht mehr zuzutrauen ist? Die Doppelschreibung der Vokale als Längezeichen (*pruuhan* 20, *toon* 28), die als Zeichen der alemannischen Interlinearversion gilt, fehlt schon bei Cozroh (außer in einem Nachtrag anderer Herkunft) und ist im Abrogans höchstens erschließbar (a. a. O. § 5a); auslautendes flexionsartiges *m* (*gatom* 16 neben *toon* 28) hat im Abrogans und noch bei Cozroh kein *n* neben sich, aber es braucht nicht erst eingeschwärzt zu sein, weil schon die deutsche Benediktinerregel und sogar die alten Reichenauer Wörterbücher dgl. haben.

So bleiben (außer etwa *pruuhan* und *toon*) nur einzelne Formen leidlich sicher alemannisch: *rantbouc* 16 mit *b* trotz des vorausgehenden Stimmlosen; *uuasanti* für *uuahsanti* 3, *leot* für *leoh* 8 wie *liot*-, *leot*-, *trutines* in den Hymnen, *leote* Ben.-Gll. II. 52.4, oben S. 49 (vgl. J. Schatz, *Alt Bair. Gr.*, Göttingen 1927, § 80a); *uuihu* 24 (wie *einu* in den Hymnen 10. 4. 2) neben *managiu* 23. Immerhin ist damit Reichenauer Ursprung auch sprachlich zugegeben.

Dagegen scheint mir eine Bestimmung der Entstehungszeit aus der Sprache unter diesen Umständen ausgeschlossen: wir können, nachdem wir mehrfache Stufen der Überlieferung festgestellt haben, noch weniger als sonst aus dem Nebeneinander alter und junger Formen ein Mittel nehmen und als Verfasser etwa einen Menschen des Übergangs zwischen zwei Entwicklungsstufen der Sprache ansetzen. Ohnehin ließen sich hier die ältesten und jüngsten Formen nicht leicht in einem Schreiberleben vereinigen, und man könnte auch mit den vertrauten und leicht mißbrauchbaren Ausflüchten der historischen Orthographie oder der verschiedenen Entwicklungsgeschwindigkeiten der Mundarten leicht neues Unsicheres entdecken. Nur würden etwa jene *pruuhan*, *toon*, *catom* eine undeutliche Grenze durch den Anfang des 9. Jh.s legen.